

Riester-Rente: Verteilungswirkungen der Zulagenförderung

Dr. Reinhold Thiede

Zu Beginn dieses Jahrhunderts wurde ein grundlegender Paradigmenwechsel der deutschen Alterssicherungspolitik eingeleitet. Um den als Folge des demographischen Wandels befürchteten Anstieg des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) zu begrenzen, wurde eine langfristige Senkung des Leistungsniveaus der RV beschlossen, die durch den individuellen Aufbau von Anwartschaften in den kapitalgedeckten Systemen der betrieblichen Altersversorgung bzw. der privaten Altersvorsorge kompensiert werden soll. Dadurch wandelt sich das Leitbild der Alterssicherung in Deutschland: Während das deutsche Alterssicherungssystem seit der Rentenreform von 1957 vom Gedanken der „Lebensstandard sichernden gesetzlichen Rente“ geprägt war¹, orientiert es sich seit den Rentenreformen von 2001 und 2004 am Leitbild der „Lebensstandardsicherung aus mehreren Säulen“². Danach soll auch für langjährig in der gesetzlichen RV versicherte Personen die gesetzliche Rente allein die Aufrechterhaltung des zuvor erreichten Lebensstandards im Alter nicht mehr gewährleisten; das wird im Regelfall vielmehr nur noch dann realisierbar sein, wenn die Rente aus der gesetzlichen RV durch Leistungen aus privaten oder betrieblichen Alterssicherungseinrichtungen oder aber durch Einkünfte aus anderen Quellen ergänzt wird.

1. Gesetzliche Regelungen

Um den Betroffenen den Aufbau entsprechender Anwartschaften in den Alterssicherungseinrichtungen der zweiten und dritten Säule zu erleichtern, hat der Gesetzgeber 2001 im Rahmen des Altersvorsorgevermögensgesetzes (AVmG) neben den Maßnahmen zur Senkung des Rentenniveaus der gesetzlichen RV auch Regelungen zur Förderung des Erwerbs von Anwartschaften in der kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge beschlossen. Die im Einkommensteuerrecht angesiedelten Regelungen sehen zum einen die Möglichkeit eines erweiterten steuerlichen Sonderausgabenabzugs von Aufwendungen für Altersvorsorgeverträge vor, sofern diese Verträge speziellen Regulierungsvorschriften genügen und dies von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zertifiziert wurde. Zum anderen umfasst

Dr. Reinhold Thiede ist Leiter des Geschäftsbereichs Forschung und Entwicklung der Deutschen Rentenversicherung Bund.

die Förderung direkte staatliche Transfers („Zulagen“) zugunsten der zertifizierten Altersvorsorgeverträge, sofern die Geförderten bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Altersvorsorgeverträge, für die die Förderung beansprucht werden kann, werden nach dem zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Reform amtierenden Bundesminister für Arbeit und Soziales, Walter Riester, auch als „Riester-Renten“ bezeichnet. Die Abwicklung der Zulagenförderung wurde der 2001 eigens dafür unter dem Dach der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – der heutigen Deutschen Rentenversicherung Bund – eingerichteten Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) übertragen.

2. Kann die geförderte Zusatzvorsorge die Minderung des Rentenniveaus ausgleichen?

Da die staatliche Förderung der Riester-Renten schon vom Gesetzgeber eng mit der beabsichtigten langfristigen Senkung des Leistungsniveaus in der gesetzlichen RV verknüpft wurde, stellt sich die Frage, ob diese Fördermaßnahmen ein wirksames Instrument zur Kompensation der Niveauminderung in der gesetzlichen RV sind. Diese Frage ist allerdings vor allem aus zwei Gründen derzeit nur schwer zu beantworten:

- Zum einen ist unklar, welche Niveausenkung durch die Förderung im Rahmen der Riester-Rente überhaupt kompensiert werden soll: Sollen damit allein die Auswirkungen der Rentenniveausenkung im Rahmen des AVmG kompensiert werden oder auch die Auswirkungen der erst 2004 im Rahmen des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der Gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitgesetz) beschlossenen weiteren Niveausenkung.

¹ Vgl. exemplarisch z.B. die Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzt sog. Alterssicherungskommission aus den frühen achtziger Jahren. Danach soll „ein Regelsicherungssystem, wie es die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (...) darstellt, für sich allein einen altersgemäßen Lebensstandard sichern.“ Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme, Vergleich der Alterssicherungssysteme und Empfehlungen der Kommission (Gutachten der Sachverständigenkommission v. 19.11.1983, Bd. I), Bonn 1983, S.141 f.

² Vgl. dazu bereits Michaelis/Thiede, Reform der gesetzlichen Rentenversicherung: Zwischen Kontinuität und Paradigmenwechsel; in: DAngVers (2000), S. 426 ff. oder aktuell Dedring/Deml/Döring/Steffen/Zwiener, Rückkehr zur lebensstandardsichernden und armutsfesten Rente, Friedrich Ebert Stiftung (WISO-direkt), Juli 2010. Zu den Konsequenzen für die gesetzliche Rentenversicherung vgl. Rische, Neue Wege für die Deutsche Rentenversicherung; in: DAngVers (2005), S. 2 ff.

● Zum anderen ist zu bedenken, dass die Förderung erst zum Jahresbeginn 2002 eingeführt wurde und deshalb bislang erst sehr wenige Personen mit einer zusätzlichen Riester-Rente in den Ruhestand eingetreten sind. Selbst in diesen Fällen ist zudem eine Aussage zum Umfang der Kompensationswirkung der Riester-Rente kaum möglich, da die bislang tatsächlich erfolgte Rentenniveausenkung außerordentlich gering ist³ und aufgrund der sehr kurzen Ansparphase bislang selbst bei voller Ausschöpfung der Riesterförderung erst ein verhältnismäßig kleines Vorsorgevermögen gebildet werden konnte. Für diesen Fall ist bei Rentenbeginn die Auszahlung des Vorsorgevermögens als Einmalabfindung möglich, so dass auch dadurch eine empirisch fundierte Aussage zur Kompensationswirkung der Riester-Rente derzeit noch nicht getroffen werden kann.

Erste empirisch fundierte Hinweise auf das Volumen der aktuell im Rahmen der Riester-Rente angesparten Vorsorgevermögen können allerdings möglicherweise die Ergebnisse der Befragung „Individuelle Altersvorsorge 2009“ (IAV 2009)⁴ liefern, eine Folgestudie zur Studie „Altersvorsorge in Deutschland 2005“ (AVID 2005)⁵. Dabei werden für eine repräsentative Stichprobe der deutschen Bevölkerung der Geburtsjahrgänge 1942 bis 1961 Befragungsdaten zu den individuellen Anwartschaften in der Betrieblichen Altersversorgung und der Privaten Altersvorsorge mit Informationen zu den Anwartschaften in der gesetzlichen RV zusammengeführt, wobei letztere mit Zustimmung der Befragten den Versicherungskonten der RV entnommen wurden. Dadurch ergibt sich insgesamt ein umfassendes Bild der Altersversorgung der einbezogenen Geburtsjahrgänge.

Im Rahmen der IAV 2009 wurde u. a. auch nach der Höhe des aktuell im Rahmen eines Riester-Vertrages angesparten Altersvorsorgekapitals gefragt. Da die Befragung im Jahr 2009 stattfand, können allerdings allenfalls Eigenbeiträge und Zulagen sowie die darauf entfallenen Zinsen aus den Jahren 2002 bis 2008 angespart worden sein. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Zahl der Riestersparer, die bereits seit 2002 die Förderung in Anspruch nimmt und dementsprechend Altersvorsorgevermögen anspart, nur einen relativ kleinen Teil der Versicherten ausmachen, die heute einen Riestervertrag besparen. In vielen Fällen wird das heute auf den Vorsorgekonten ausgewiesene Kapital deshalb erst im Verlauf der letzten zwei oder drei Jahre angespart worden sein, so dass es noch kein übermäßig großes Volumen erreicht haben kann.

Erste Auswertungen zeigen aber, dass bei den bereits relativ bald nach Einführung der Förderung abgeschlossenen Verträgen, die seit mindestens fünf Jahren „bespart“ werden, inzwischen ein Vorsorgekapital in einer Größenordnung von durchschnittlich gut 4 000 EUR angespart wurde⁶. Eine fundierte Aussage darüber, ob und in welchem Umfang das bis zum Rentenbeginn aufgrund der geförderten Altersvorsorge akkumulierte Vermögen die Zahlung einer lebenslangen Zusatzrente ermöglicht, mit der die

Senkung des Leistungsniveaus der gesetzlichen RV kompensiert werden kann, erscheint aber auch auf dieser Basis z. z. noch nicht möglich.

3. Verteilungswirkungen der Zulagenförderung

Möglich sind dagegen derzeit bereits gewisse Aussagen zu den Verteilungswirkungen der Riester-Förderung. Auch das ist im Hinblick auf die Frage danach, ob und in welchem Umfang die geförderte Zusatzvorsorge die langfristige Rentenniveausenkung in der gesetzlichen RV auszugleichen vermag, von Bedeutung; es ermöglicht zumindest eine Aussage zu den relativen Kompensationswirkungen der Riester-Rente. Zwar kann man keine Aussage darüber machen, ob die Riester-Rente die Niveauminderungen vollständig kompensieren kann oder zu welchem Anteil dies gelingt – die Verteilungsanalysen erlauben aber immerhin Aussagen dazu, für welche Gruppen von Versicherten eine höhere Kompensationswirkung im Vergleich zu anderen Gruppen zu erwarten ist.

Hinsichtlich der Verteilungswirkungen der Riester-Förderung sollte man dabei deutlich unterscheiden zwischen der Wirkung der Regelungen zum Sonderausgabenabzug und jener der Zulagenförderung. Es ist zu erwarten, dass von diesen beiden Aspekten der Riester-Förderung die betroffenen Versicherten in sehr unterschiedlicher Weise berührt werden und dass insbesondere von der Zulagenförderung auch deutlich andere Personengruppen profitieren als von den Regelungen zum Sonderausgabenabzug. Der vorliegende Beitrag konzentriert sich dabei auf eine Analyse der Verteilungswirkungen der Zulagenförderung.

Dabei ist grundsätzlich zunächst die gleiche Einschränkung zu machen wie bei der Beantwortung der Frage, ob die Riester-Rente die Auswirkung der Niveausenkung in der gesetzlichen RV kompensieren kann: Empirisch basierte Aussagen über die Verteilungswirkungen lassen sich abschließend erst treffen, wenn zumindest eine nennenswerte Zahl von Personen mit Riesterverträgen das Rentenalter erreicht hat bzw. – wenn man einen Vergleich der Renditen über die gesamten Ein- und Auszahlungsströme als Indikator für Verteilungswirkungen heran-

³ Das hat seinen Grund u. a. darin, dass die beabsichtigte Senkung des Rentenniveaus durch die Einfügung von „Dämpfungsfaktoren“ in die Formel für die jährliche Rentenanpassung realisiert wird, durch die die Rentendynamik grundsätzlich hinter der Lohndynamik zurück bleibt. Aufgrund verschiedener gesetzlich verankerter Schutzregelungen haben diese Dämpfungsfaktoren in den vergangenen Jahren ihre Wirkung aber nur sehr eingeschränkt oder auch überhaupt nicht entfalten können.

⁴ Vgl. dazu näher: Haak, Das angesparte Altersvorsorgekapital aus Riester-Verträgen: Eine empirische Auswertung auf Basis der Befragung „Individuelle Altersvorsorge 2009“; erscheint in: DRV (2011).

⁵ Vgl. dazu u. a. Frommert/Ohsmann/Rehfeld, Altersvorsorge in Deutschland 2005 (AVID 2005) – Die neue Studie im Überblick; in: DRV (2008); S. 1 ff.

⁶ Vgl. Haak (2011).

ziehen will – nach dem Rentenwegfall. Allerdings sind im Hinblick auf die Verteilungswirkungen der Zulagenförderung Modellbetrachtungen möglich und angemessen. Dabei spielen vor allem zwei Aspekte eine wesentliche Rolle: Zum einen geht es um die theoretischen Verteilungswirkungen, wie sie sich aus den gesetzlichen Regelungen selbst ergeben; zum anderen spielt eine Rolle, in welchem Umfang Versicherte aus verschiedenen Einkommens- und Bevölkerungsgruppen die Förderregelungen in Anspruch nehmen und somit die potentiellen Umverteilungswirkungen der Regelungen tatsächlich nutzen. Zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Riester-Förderung und den dabei erkennbaren Verteilungseffekten liegen inzwischen eine Reihe von Untersuchungen vor⁷; im Weiteren konzentriert sich dieser Beitrag deshalb auf eine Analyse der Verteilungswirkungen, die sich aus den Regulierungen der Zulagenförderung selbst ergeben.

4. Der „Relative Eigenbeitragsanteil“ als Indikator für Verteilungswirkungen der Zulagenförderung

Im Hinblick auf die von den gesetzlichen Regelungen grundsätzlich ausgehenden Verteilungswirkungen werden dabei im Wesentlichen zwei Fragen gestellt: In welchem Umfang werden für bestimmte Gruppen die Beitragszahlungen zur Riesterrente staatlich subventioniert und – damit zusammenhängend, aber doch gesondert zu betrachten – in welchem Verhältnis steht das angesparte Vorsorgekapital im Vergleich zu dem von den Versicherten dafür aufzubringenden Beitrag.

Für diese Analysen wurden zwei Indikatoren gebildet: Der „relative Eigenbeitragsanteil“ und die „Ansparquote“. Der „relative Eigenbeitragsanteil“ ist dabei definiert als der vom Riesterparer für die Sicherung der vollen Zulage selbst aufzubringende Beitrag (ohne Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs) in Relation zum maßgeblichen Entgelt des Betroffenen⁸, die „Ansparquote“ als das auf dem geförderten Altersvorsorgekonto in einem Jahr neu angesparte Kapital, ebenfalls im Verhältnis zum maßgeblichen Entgelt des Betroffenen.

Im Hinblick auf den relativen Eigenbeitragsanteil wird in der Öffentlichkeit vielfach fälschlicherweise angenommen, dass ein Versicherter 4 % seines Bruttoentgelts für die Riester-Rente aufbringen müsse. Tatsächlich ist jedoch Voraussetzung für den Erhalt der vollen Zulage im Rahmen der Riester-Förderung, dass ein „Eigenbeitrag“ in Höhe von 4 % des sozialversicherungspflichtigen Entgelts der Geförderten im

Vorjahr – abzüglich der gewährten Zulage(n) – erbracht wird. Die Riesterversicherten müssen den Eigenbeitrag also nicht in vollem Umfang selbst tragen, sondern nur den nach Abzug der Zulage(n) noch verbleibenden Anteil. Dieser hier als „Eigenbeitragsanteil“ bezeichnete Betrag ist natürlich von der Höhe des maßgeblichen Entgelts der Betroffenen abhängig, aber auch von der Höhe der von ihnen bezogenen Zulage(n), die vor allem auch von der Anzahl der berücksichtigten Kinder abhängig ist. Darüber hinaus spielt bei der Ermittlung des relativen Eigenbeitragsanteils auch die Tatsache eine Rolle, dass die Regelungen zur Riester-Förderung einen Mindesteigenbeitrag der Versicherten vorsehen, der 60 EUR im Jahr – also 5 EUR im Monat – beträgt; dieser Beitrag ist von den Versicherten auch dann zu entrichten, wenn die von ihnen zu beanspruchenden Zulagen insgesamt schon einen größeren Betrag ausmachen als 4 % ihres maßgeblichen Entgelts.

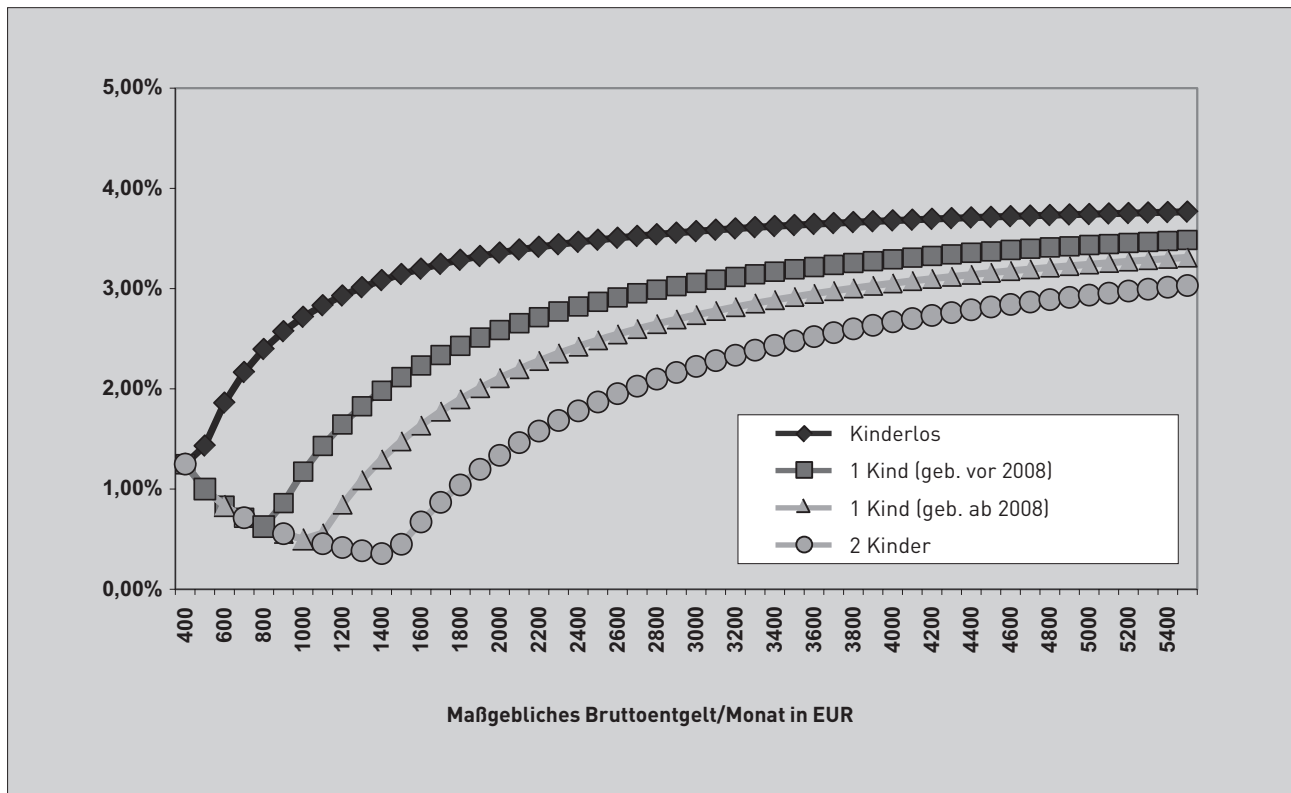
Abb.1 (s. S.74) zeigt die Höhe des relativen Eigenbeitragsanteils in Abhängigkeit vom individuellen maßgeblichen Monatseinkommen für alleinstehende Personen. Dabei wird zusätzlich differenziert nach der Anzahl der Kinder, für die die Betroffenen eine Zulage im Rahmen der Riester-Förderung erhalten. Da die Höhe der Kinderzulage abhängig ist vom Geburtsjahr des Kindes, wird zudem danach unterschieden, ob die Kinder vor dem Jahr 2008 oder ab 1.1.2008 geboren wurden. Es zeigt sich, dass der relative Eigenbeitragsanteil – also der prozentuale Anteil des maßgeblichen Einkommens, der von den Versicherten zu entrichten ist, um die volle staatliche Förderung zu erhalten – bei alleinstehenden Kinderlosen mit Entgelten von unter 600 EUR weniger als 2 % ihres Bruttoentgelts ausmacht, bei Entgelten von rd. 1 300 EUR je Monat bei etwa 3 % liegt und sich dann langfristig einem Wert von ca. 3,6 % annähert. Bei alleinstehenden Personen mit einem Kind ergeben sich – je nachdem ob das Kind vor 2008 oder ab 2008 geboren worden ist – bei maßgeblichen Einkommen von unter 1 400 bzw. unter 1 900 EUR im Monat relative Eigenbeitragsanteile von 2 % oder weniger. Alleinstehende, mit zwei Kindern – wobei hier unterstellt wurde, dass jeweils ein Kind vor und ein Kind ab 2008 geboren wurde – zahlen für den vollen Erhalt ihrer Riesterförderung bis zu einem Entgelt von etwa 1 800 EUR weniger als 1 % ihres Entgelts als Eigenbeitragsanteil. Bis zu einem Entgelt von rd. 2 600 EUR müssen sie weniger als 2 % zahlen.

Damit wird deutlich, dass gerade bei Alleinstehenden mit Kindern der von den Betroffenen selbst zu tragende Beitrag für die Riester-Rente im Verhältnis zu ihrem maßgeblichen Bruttoentgelt einen sehr geringen Prozentsatz ausmacht. Der von den Betroffenen zu tragende Beitragsanteil ist bei niedrigem Entgelt oft sogar noch geringer als in der paritätisch finanzierten gesetzlichen RV, wo der Arbeitgeber eine Hälfte und der betroffene Arbeitnehmer die andere Hälfte des Beitrages zu tragen hat. Das gilt allerdings nur für den Zeitraum, in dem die Betroffenen Kinder-

⁷ Vgl. dazu z.B. Stolz/Rieckhoff, Beitragsjahr 2007: Zulagenförderung nochmals um mehr als ein Viertel gestiegen; in: RVaktuell (2010), S. 355 ff. oder Gerber/Zwick, Daten zur kapitalgedeckten Altersvorsorge – Die Riesterrente; in: DRV (2010), S. 197 ff.

⁸ Als maßgebliches Entgelt der Betroffenen gilt dabei – entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Riester-Förderung – das sozialversicherungspflichtige Bruttoentgelt des Jahres, das dem jeweiligen Beitragsjahr vorangeht.

Abb. 1: Riester-Rente: Beitragsbelastung eines Single (nach Kinderzahl) – Relativer Eigenbeitragsanteil nach Höhe des Monatseinkommens



zulagen beziehen können, also im Prinzip für den Zeitraum des Kindergeldbezuges.

Betrachtet man Ehepaare, ergeben sich im Grundsatz ähnliche Verläufe des relativen Eigenbeitragsanteils in Abhängigkeit vom maßgeblichen Monatseinkommen (s. Abb. 2). Bei kinderlosen Ehepaaren liegt der relative Eigenbeitragsanteil unter 2 % des maßgeblichen Entgelts, wenn das Bruttoentgelt des Paares insgesamt weniger als 1 200 EUR monatlich beträgt. Abhängig von der Zahl der Kinder verschiebt sich der von den Betroffenen selbst zu tragende Anteil am Beitrag zur Riester-Rente deutlich nach unten; Ehepaare mit zwei Kindern, von denen eines vor und eines nach 2008 geboren ist, zahlen für ihre Riester-Rente weniger als 2 % ihres maßgeblichen Entgelts, solange dieses Entgelt insgesamt unter 3 200 EUR liegt.

Im Ergebnis zeigt sich also, dass von den rechtlichen Regelungen zur Höhe des von den Versicherten selbst zu tragenden Beitrags für die Riester-Rente eine deutlich umverteilende Wirkung ausgeht: Die Beitragsbelastung ist, bezogen auf das Entgelt der Betroffenen, im Bereich niedriger Einkommen deutlich geringer als bei durchschnittlichen oder höheren Einkommen. Zudem verringert sich der von den Versicherten zu tragende Eigenbeitragsanteil noch deutlich mit der Anzahl der Kinder. Bei Ehepaaren mit zwei Kindern ist die Beitragsbelastung – bezogen auf die Höhe des Entgelts – selbst bei Einkünften oberhalb des Durchschnittsentgelts eines Versicherten noch

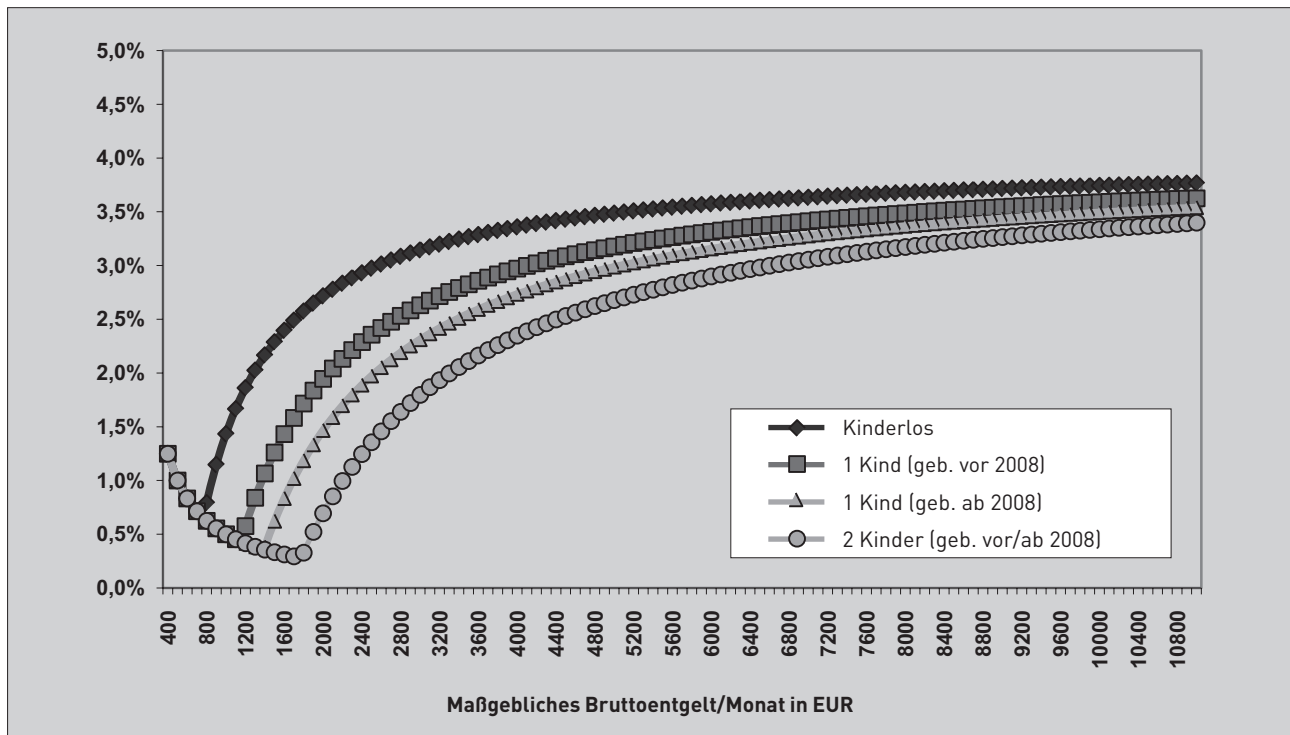
deutlich geringer als 2 %. Insofern implizieren die bestehenden Regelungen auf der Beitragsseite eine deutliche Umverteilung zugunsten der Bezieher niedriger sozialversicherungspflichtiger Entgelte und von Kindererziehenden.

5. Die Ansparquote als Indikator für Verteilungswirkungen der Zulagenförderung

Für die Beurteilung der Verteilungswirkung der Zulagenförderung insgesamt muss neben der Beitragsseite auch die Leistungsseite berücksichtigt werden. Wie bereits ausgeführt, liegen derzeit noch keine Informationen über die Höhe der Leistungen vor, die aus Riesterverträgen erwachsen. Das ist angesichts der bislang sehr kurzen Laufzeit der Förderung auch für die nächsten Jahre noch nicht zu erwarten. Allerdings ergeben sich aus der Betrachtung der rechtlichen Regelungen wiederum Hinweise darauf, welche grundsätzlichen Verteilungswirkungen die leistungsrechtlichen Regelungen der Riester-Rente implizieren.

Die Förderregelungen sehen bekanntlich vor, dass Riester Sparern eine Grundzulage von 154 EUR sowie für jedes Kind eine Kinderzulage von 185 EUR (bzw. 300 EUR für Kinder, die ab 2008 geboren sind) gutgeschrieben wird, sofern der Versicherte den Mindesteigenbeitrag erbringt. Dieser beträgt 4 % des sozialversicherungspflichtigen Entgelts des Vorjahres abzüglich der Zulagen, die der Versicherte gutgeschrieben bekommt; unabhängig davon ist aber in

Abb. 2: Riester-Rente: Beitragsbelastung für ein Ehepaar – Relativer Eigenbeitragsanteil nach Höhe des Monatseinkommens



jedem Fall ein Mindesteigenbeitrag von 60 EUR pro Jahr zu entrichten. In Fällen, in denen bereits die Summe der Zulagen eines Versicherten mehr als 4% des maßgeblichen Entgelts – also des individuellen sozialversicherungspflichtigen Entgelts des Vorjahres – ausmacht, wird also diese Summe der Zulagen zzgl. 60 EUR Mindesteigenbeitrag pro Jahr dem Förderkonto gutgeschrieben. Das Ansparvolumen ist dann – bezogen auf das maßgebliche Entgelt des Versicherten – größer als 4%. Bei gleichem Vorsorgeprodukt und gleichem Entgelt wird daraus – unter sonst gleichen Bedingungen – tendenziell eine höhere Leistung resultieren als für einen Versicherten, für den nur genau 4% angelegt werden.

Im Falle eines kinderlosen alleinlebenden Riester-sparers ist das in der Praxis relativ belanglos: Nur bei sozialversicherungspflichtigen Entgelten in der Größenordnung der geringfügigen Beschäftigung könnte es dazu kommen, dass die Zulage zzgl. des Mindesteigenbeitrags des Versicherten den Wert von 4% eines sozialversicherungspflichtigen Vorjahresentgelts überschreitet. Anders stellt es sich dagegen bei Versicherten mit Kindern dar. Für Alleinerziehende mit einem Kind, das vor 2008 geboren wurde, werden immerhin bis zu einem sozialversicherungspflichtigen Entgelt von 900 EUR monatlich insgesamt – Eigenbeitrag der Versicherten plus Zulagen – mehr als 4% dieses Einkommens für die Riester-Rente angespart. Bei Alleinerziehenden mit

einem Kind, das erst ab 2008 geboren wurde, werden sogar bei Monatseinkommen von bis 1 100 EUR mehr als 4% des Einkommens auf dem Riestervertrag angespart. Betrachtet man schließlich Alleinerziehende mit zwei Kindern⁹ so ergibt sich sogar noch bei einem sozialversicherungspflichtigen Monatsentgelt von 1 400 EUR ein Ansparvolumen, das größer ist als 4% des maßgeblichen Entgelts.

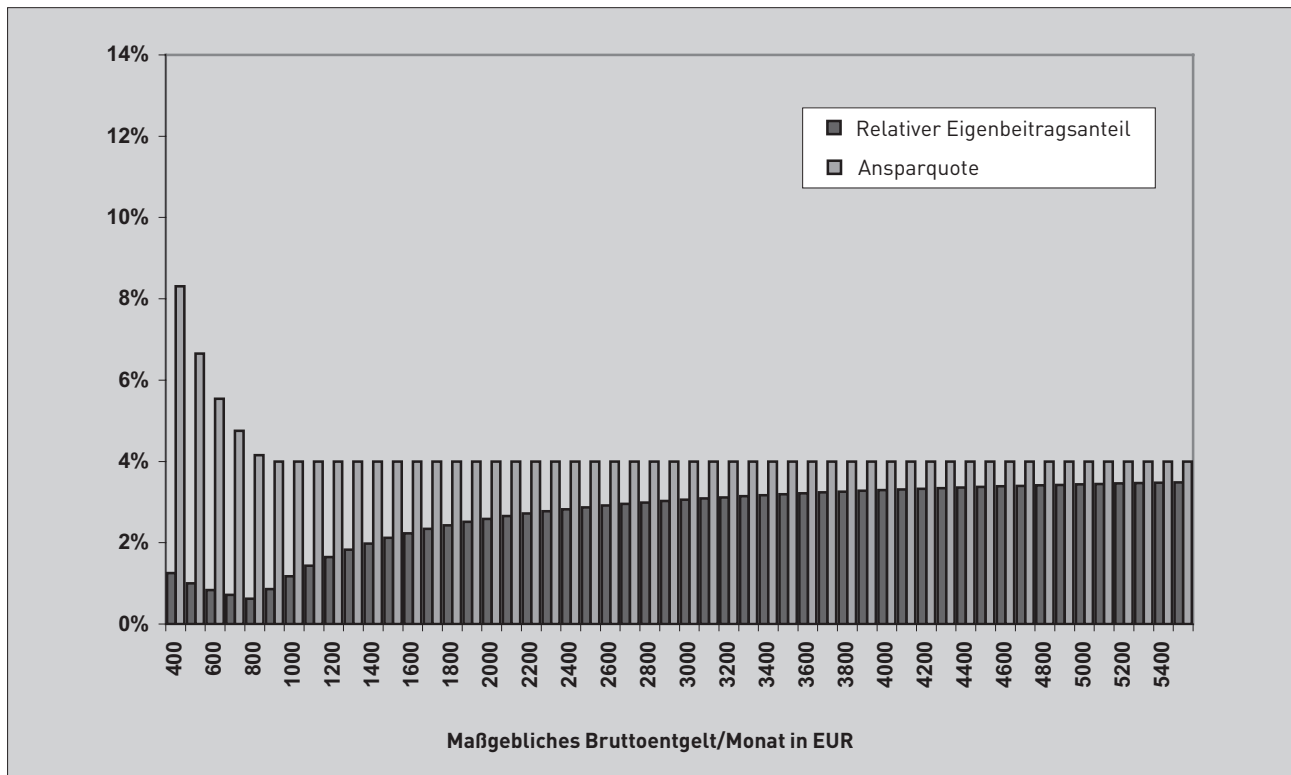
Ähnliches zeigt sich auch für Ehepaare: Werden z. B. Paare mit zwei Kindern betrachtet, von denen eines vor und eines nach dem 1. 1. 2008 geboren wurden, so würden bis zu einem maßgeblichen Monatsentgelt von 1 800 EUR mehr als 4% dieses Monatseinkommens für den Riestervertrag angespart. Letztlich ergibt sich damit, dass auch auf der Leistungsseite die gesetzlichen Regelungen zur Zulagenförderung im Rahmen der Riester-Rente einen deutlichen Umverteilungseffekt zugunsten sehr niedriger Einkommen und vor allem zugunsten von Kindererziehenden entstehen lassen. Da für die genannten Gruppen ein höherer Anteil des sozialversicherungspflichtigen Monatsentgeltes im Rahmen der Riester-Rente angespart wird, ist – unter sonst gleichen Bedingungen – für diese Gruppen auch eine relativ zum individuellen Entgelt höhere Leistung zu erwarten als für Versicherte mit höherem Einkommen und/oder weniger Kindern.

6. Deutliche „Höherbewertung“ der eigenen Riester-Beiträge

Die Verteilungseffekte der Zulagenförderung zugunsten von Geringverdienern und Versicherten mit Kin-

⁹ Wobei für diese Modellrechnungen wiederum unterstellt wurde, dass jeweils ein Kind vor und nach dem 1. 1. 2008 geboren wurde.

Abb. 3: Eigenbeitragsanteil und Ansparvolumen als Prozentsatz des Einkommens – Single, ein Kind (geboren vor 2008)



dern werden noch deutlicher, wenn man die Beitrags- und die Leistungsseite im Zusammenhang betrachtet. Die Verteilungstendenzen, die mit den Regelungen zur Beitragsseite und zur Leistungsseite verbunden sind, gehen in die gleiche Richtung und verstärken sich damit: Niedrigeinkommensbezieher zahlen im Vergleich zu Versicherten mit höherem Einkommen einen geringeren Anteil ihres Einkommens als Eigenbeitragsanteil, gleichzeitig wird für sie tendenziell im Vergleich zu ihrem Entgelt ein größerer Betrag als Vorsorgekapital angespart.

Man könnte den hier beschriebenen Effekt auch als eine „Aufwertung der Beiträge“ im Bereich der Riester-Rente interpretieren: Um die vollen Zulagen zu erhalten, müssen z. B. Alleinerziehende mit einem vor 2008 geborenen Kind und einem maßgeblichen Bruttoentgelt von 2 000 EUR selbst rd. 2,6 % dieses Entgelts als Beitrag für die Riester-Rente zahlen; dafür werden dann insgesamt 4,0 % des maßgeblichen Bruttoentgelts auf dem Altersvorsorgevertrag angelegt, wie Abb. 3 zeigt. Man könnte in diesem Fall also davon sprechen, dass der eigene Riester-Beitrag des Versicherten um etwa 55 % aufgewertet wird. Verfügt der/die Alleinerziehende über ein monatliches Bruttoentgelt von nur 1 000 EUR, müsste er/sie nur rd. 1,18 % dieses Entgelts selbst aufbringen, um die volle Riester-Förderung zu erhalten, so dass auf dem Riestervertrag 4,0 % des Bruttoentgelts angelegt werden; hier käme es also bereits zu einer Aufwertung des von Versicherten selbst gezahlten Beitrags um 240 % (vgl. Abb. 3). Alleinerziehende mit einem ab 2008 geborenen Kind,

die ein Bruttoentgelt von 1 000 EUR/Monat beziehen, müssen zum Erhalt der vollen Riester-Zulagen selbst sogar nur 60 EUR (0,5 % ihres Entgelts) im Jahr als Beitrag auf den Riestervertrag einzahlen, für sie werden dann insgesamt 514 EUR (4,12 % ihres Entgelts) angelegt – es kommt also quasi zu einer „Aufwertung“ ihres selbst gezahlten Beitrags um 757 % (vgl. Abb. 4)! Die Zusammenhänge von relativem Eigenbeitragsanteil, Ansparquote und maßgeblichem Bruttoentgelt bei einem Ehepaar mit zwei Kindern¹⁰, bei dem ein Partner erwerbstätig ist, werden in Abb. 5 dargestellt.

Durch die Gewährung von Grund- und Kinderzulagen wird bei der zusätzlichen Altersvorsorge im Rahmen der Riester-Rente stets ein höherer Eurobetrag dem Vorsorgevertrag gutgeschrieben, als der Versicherte selbst mit seinem Eigenbeitragsanteil entrichtet. Es kommt – wenn man diese Bezeichnung aus dem Bereich der gesetzlichen RV übernehmen will – also immer zu einer gewissen „Aufwertung“ der Beiträge. Diese „Aufwertung“ ist aber stark degressiv: Bei Versicherten mit höheren sozialversicherungspflichtigen Entgelten ist sie deutlich geringer als bei Versicherten mit niedrigen Entgelten, bei gleichem Einkommen wird sie mit abnehmender Kinderzahl geringer – wobei durch die Erhöhung der Kinderzulage für ab 2008 geborene Kinder bei den davon Begünstigten noch eine deutliche Verstärkung des beschriebenen Effekts auftritt.

¹⁰ Annahme: Eines der Kinder ist vor und eines nach dem 1.1.2008 geboren.

Abb. 4: Eigenbeitragsanteil und Ansparsvolumen als Prozentsatz des Einkommens – Single, ein Kind (geboren ab 2008)

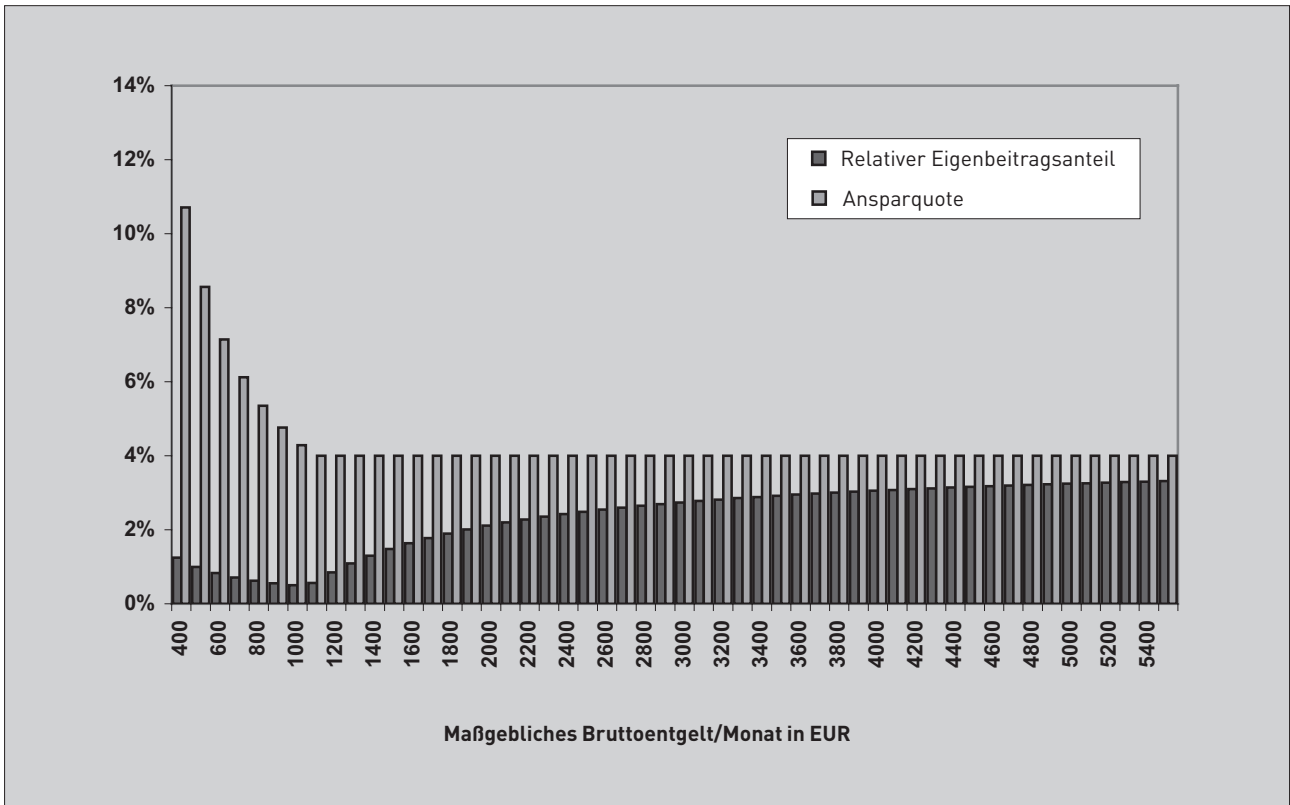
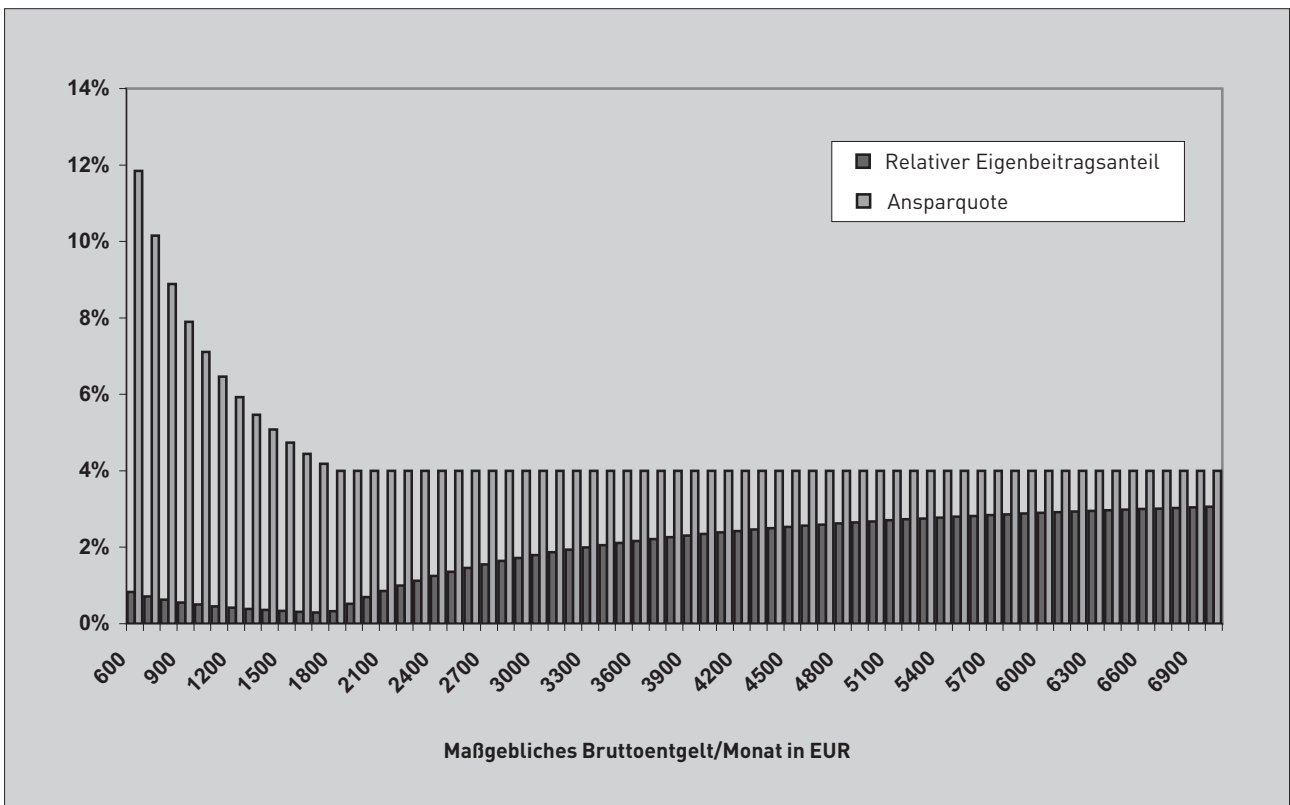


Abb. 5: Eigenbeitragsanteil und Ansparsvolumen als Prozentsatz des Einkommens – Ehepaar, zwei Kinder (geboren vor/ab 2008)



7. Fazit: Deutliche Umverteilung zu Gunsten von Geringverdienern und Kindererziehenden in der Riester-Rente

Auch wenn ein Vergleich zwischen diesen Regelungen nur sehr eingeschränkt möglich ist, soll doch darauf hingewiesen werden, dass es auch im Bereich der gesetzlichen RV Regelungen gibt, die eine „Aufwertung“ der Versicherungsbeiträge enthalten. Als Beispiel seien hier nur die Regelungen zur „Rente nach Mindestentgeltpunkten“ erwähnt, nach denen für Versicherte mit niedrigen Rentenanwartschaften die Anwartschaften aus Pflichtversicherungszeiten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen für die Rentenberechnung aufgewertet werden¹¹. Dabei können die entsprechenden Zeiten maximal um 50 % aufgewertet werden. Je nach Kinderzahl und Geburtsjahr der Kinder kann die – allerdings von Art und Wirkung her anders geartete – „Aufwertung“ der vom Versicherten gezahlten Beiträge in der Riester-Rente deutlich höher

ausfallen: Eine Aufwertung der eigenen Beiträge von mehr als 50 % wird z.B. bei kinderlosen Alleinstehenden erzielt, wenn deren sozialversicherungspflichtiges Entgelt unter rd. 1 000 EUR liegt, bei Alleinerziehenden mit einem vor 2008 geborenen Kind, wenn das Entgelt 2 100 EUR oder weniger beträgt, und bei Alleinerziehenden mit einem ab 2008 geborenen Kind, wenn das Entgelt 2 800 EUR im Monat unterschreitet. Bei allen Unterschieden zwischen den Regelungen zur Rente nach Mindestentgeltpunkten in der gesetzlichen RV und der Zulagenförderung im Rahmen der Riester-Rente und damit auch deren sehr eingeschränkter Vergleichbarkeit werden so doch die ganz erheblichen Umverteilungswirkungen zugunsten von Geringverdienern und Kindererziehenden deutlich, die den Regelungen zur Zulagenförderung im Rahmen der Riester-Rente implizit sind.

¹¹ § 262 SGB VI.